

und eröffnete und schloss die Sitzungen. Ebenso wählte man den Vizepräsidenten, die Schriftführer und verschiedene Landtagskommissionen. In der Regel wählte die Mehrheitspartei eine repräsentative Persönlichkeit aus ihrer Fraktion in die Rolle des Landtagspräsidenten für die Dauer der Mandatsperiode von vier Jahren. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre alternierte die Besetzung jährlich zwischen den Parteien. Den Posten des Landtagsvizepräsidenten übergab man der Minderheit.<sup>43</sup>

Zwei Drittel der Abgeordneten mussten an der Sitzung anwesend sein, damit der Landtag beschlussfähig war.<sup>44</sup> Damit war es den Minderheiten im Parlament möglich, die Geschäfte des Landtages zu unterbrechen oder eine Abstimmung zu verhindern. Man sprach von der sogenannten Sperrminorität und der Möglichkeit den Landtag zu ‚sprengen‘.

Im Jahre 1862 gab man sich eine Geschäftsordnung. Sie regelte die Organisation und die Geschäftsbehandlung während der Sitzung. Geändert wurde sie erst 1969. Die Reformen von 1969 brachten einige organisatorische Änderungen mit sich. Unter anderem regelte man auch die Aufgaben der Kommissionen. Man sprach nicht mehr nur von Anträgen sondern differenzierte zwischen Initiative, Motion, Postulat, Interpellation und Anfrage. Die verschiedenen Formen sahen verschiedene Möglichkeiten für den Parlamentarier vor politisch zu agieren. Die neue Geschäftsordnung war bereits im Jahr ihrer Einführung umstritten und sorgte für mehrere Eklats bei den Sitzungen. Die Formen waren mehrheitlich an eine schriftliche Ausarbeitung gebunden und schränkte den Spielraum der Parlamentarier in den mündlichen und öffentlichen Auseinandersetzungen ein.<sup>45</sup>

Der Landtag hatte die Möglichkeit Kommissionen zu bilden, um zum Beispiel Gesetzesvorlagen vorzubereiten oder nachzubearbeiten. Sie bestanden aus drei oder fünf Mitgliedern. Permanente Kommissionen waren die Finanzkommission, seit 1940 die Geschäftsprüfungskommission und nach 1970 die Aussenpolitische Kommission. In der Regel nahm der Landtagspräsident den Vorsitz und die restlichen Plätze wurde durch die beiden Parteien gleichmässig besetzt. Ab 1970 wählte man den Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission. Herbert Kindle von der VU übernahm damals zum ersten Mal diesen Posten. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen waren nicht öffentlich. Über die Verhandlungen war Stillschweigen zu bewahren.<sup>46</sup>

---

<sup>43</sup> Banzer et. al.: Fürst und Volk, S. 165-174.

<sup>44</sup> Ebd., S. 175-176.

<sup>45</sup> Ebd., S. 176-179.

<sup>46</sup> Banzer et. al.: Fürst und Volk, S. 179 und Vogt: 125 Jahre Landtag, S. 227-232.